

# RS Vwgh 2007/10/12 2005/05/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.2007

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

L82109 Kleingarten Wien

## Norm

BauO Wr §79 Abs6;

BauO Wr §86 Abs2;

BauRallg;

KIGG Wr 1996 §16 Abs2;

KIGG Wr 1996 §16 Abs3;

KIGG Wr 1996 §16 Abs4;

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 7. November 1995, Zl.95/05/0227, ausgeführt, dass eine nach § 86 Wr BauO zulässige Einfriedung nicht deshalb unzulässig sein kann, weil sie auch eine Stützmauer ist und als solche die unbedingt erforderlichen Ausmaße überschreiten würde. Verläuft eine nach § 79 Abs. 6 Wr BauO zulässige Stützmauer (zum Teil) an der Grundgrenze, sind in diesem Bereich für die Bewilligungsfähigkeit einzig die Kriterien des § 86 Wr BauO heranzuziehen. Die Qualifikation als Einfriedung bedeutet aber, dass, ausgehend von der Höheberechnung des § 86 Abs. 2 Wr BauO die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 3 und 4 Wr KIGG zu prüfen gewesen wären, nicht hingegen jene des § 16 Abs. 2 Wr BauO.

## Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005050127.X02

## Im RIS seit

15.11.2007

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)